



**Mieterinnen- und Mieterverband
Baselland und Dorneck-Thierstein**

Pfluggässlein 1, 4001 Basel
Telefon 061 555 56 50
Telefax 061 555 56 58

e-mail: info@mv-baselland.ch
www.mieterverband.ch/baselland

Amt für Umweltschutz und Energie
Ressort Energie
Herr Felix Jehle
Rheinstrasse 29 / PF
4410 Liestal

Per mail an: felix.jehle@bl.ch

Basel, 08. April 2019

Vernehmlassung betreffend Vorlage zum Baselbieter Energieförderprogramm

Sehr geehrte Frau Pegoraro
Sehr geehrter Herr Jehle

Vielen Dank für die Vernehmlassungsunterlagen zur Vorlage zum Baselbieter Energieförderprogramm. Gerne nehmen wir dazu Stellung. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns recht herzlich bedanken und stehen für Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein

Urs Thrier, Geschäftsleiter

Einleitend und zusammenfassend möchten wir festhalten:

- **Der MV BL spricht sich für eine Weiterführung des Baselbieter Energieförderprogramms aus. Dieses soll jedoch gegenüber dem vorgelegten Entwurf deutlich ausgebaut werden und soll auch dazu dienen, sozialpolitisch unerwünschte Folgen von Liegenschaftssanierungen aufzufangen.**

1. Finanzierung

Das aktuelle Förderprogramm, welches Ende dieses Jahres ausläuft, sieht einen kantonalen Kredit von insgesamt 50 Millionen Franken vor, was einem jährlichen Beitrag von 5 Millionen entspricht. Gemäss den Vernehmlassunterlagen wird dieser Kredit mit dem Auslaufen des Programms in etwa ausgeschöpft sein. Beim neuen Programm soll nun der kantonale Anteil von jährlich 5 Mio. auf 3 Mio. gekürzt werden. Zwar können wiederum zusätzliche Gelder des Bundes in Anspruch genommen werden, doch lässt sich nicht nachvollziehen, wieso ein Programm, das von den Verantwortlichen stets als Erfolgsmodell gepriesen wird, nun gekürzt werden soll.

Hintergrund des Baselbieter Förderprogramms sind die jeweils in einer Volksabstimmung angenommene eidgenössische Energiestrategie 2050 sowie das revidierte Baselbieter Energiegesetz. Beide Vorlagen streben eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs und auch des CO₂ Ausstosses an. Der MV BL ist überzeugt, dass das Bewusstsein um dieser Problematik bereits zwischenzeitlich weiter zugenommen hat und in naher Zukunft noch mehr zunehmen wird. Erinnert sei an dieser Stelle nur, dass am 21. März 2019 der Baselbieter Landrat einer Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands zwar nicht mit der notwendigen 2/3 Mehrheit, aber doch mit einer Mehrheit von 43:35 zugestimmt hat. Aus diesem Grunde darf und muss davon ausgegangen werden, dass sich das nun vorgelegte Fördervolumen als zu klein erweisen wird.

Der Entwurf sieht nicht nur eine Kürzung des Kantonsanteils vor, sondern auch eine Entnahme von 6 Millionen Franken aus dem Wohnbauförderungsfonds, was noch zu einem Beitrag aus den ordentlichen kantonalen Mitteln von gerade mal 2 Millionen jährlich führt. Der MV BL spricht sich dezidiert gegen diese Art der Finanzierung aus, daran mag auch der Hinweis auf die Umsetzung der Verfassungsbestimmung §106 a nichts ändern. Am 21. März 2019 beschloss der Landrat in seltener Einstimmigkeit die Rückweisung eines Vorschlags zu deren Umsetzung, weshalb hier nun nicht eine einzelne Massnahme herausgepickt und umgesetzt werden darf. Stattdessen gilt es dafür zu sorgen, dass die Mittel des Wohnbauförderungsprogramms auch tatsächlich für die Wohnbauförderung in Anspruch genommen werden.

2. Fördermassnahmen

Wie vorgängig ausgeführt, sollen die Mittel für das Förderprogramm ausgebaut und nicht gekürzt werden. Verwendet werden sollen die zusätzlichen Mittel auch für die energetischen Massnahmen, welche offenbar in der Vergangenheit erfolgreich angeboten wurden, nun aber aufgrund der Nichtunterstützung durch den Bund gestrichen werden.

Die Aufgabe eines Förderprogramms muss in einer Erhöhung der Anzahl energetischer Sanierungsmassnahmen bestehen. Dazu soll auf die Motivation und die Entscheidung der Eigentümer eingewirkt werden. Fallen die Beitragssätze aber so gering wie vorgeschlagen aus, so handelt es sich meist um Mitnahmeeffekte. Diese gilt es, wenn immer möglich tief zu halten. Deshalb sollen die Beitragssätze erhöht werden.

Gemäss dem vorliegenden Entwurf sollen unter Hinweis auf die Umsetzung der Verfassungsbestimmung §106 a Wohneigentümer und gemeinnützige Wohnbauträger einen 20% höheren Beitrag in Anspruch nehmen können. Wie bereits erwähnt, lehnen wir die Verknüpfung dieser Umsetzung mit der Vorlage für eine Neuauflage eines Förderprogramms ab.

3. Ausgestaltung des Förderprogramms

Bei der Ausgestaltung des Förderprogramms gilt es auch zu berücksichtigen, dass Sanierungen von Mietwohnungen vielfach sozialpolitisch unerwünschte Folgen haben, führen sie doch in der Praxis stets zu einer Erhöhung der Mietzinsen, die sich auch im Baselbiet auf einem deutlich zu hohen Niveau befinden. Deshalb muss ein Förderprogramm so ausgestaltet werden, dass diese negativen Folgen von Liegenschaftssanierungen aufgefangen werden können. Aus diesem Grunde fordern wir im Sinne von flankierenden Massnahmen die Berücksichtigung folgender Punkte:

Die Fördergelder müssen zielgerichtet eingesetzt werden.

Zur Zeit richten sich die Förderbeiträge lediglich nach dem Umfang der einzelnen Sanierungsarbeiten und sind völlig unbesehen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten. Getreu nach dem Giesskannenprinzip erhalten somit Besitzer von Liegenschaften eine finanzielle Unterstützung, auf die sie gar nicht angewiesen sind.

In erster Linie müssten doch die Gelder dort eingesetzt werden, wo die grösste Energieersparnis zu erzielen wäre. Dies sind vor allem die grossen Wohneinheiten der 50er, 60er und frühen 70er Jahre. Bleiben für diese jedoch aufgrund des oben beschriebenen Giesskannenprinzips die Zuschüsse bescheiden, so werden diese Gebäude gar nicht saniert oder eine allfällige Sanierung führt zu dermassen hohen Mietaufschlägen, welche von den betroffenen Mieterinnen- und Mietern nicht bezahlt werden können.

Die Fördergelder müssen auch den Mieterinnen und Mietern zu Gute kommen.

Im Kanton Basel-Landschaft bilden die Mieterinnen und Mieter die Mehrheit aller Haushalte und sind somit besonders betroffen. Sanierungen führen regelmässig zu drastischen Mietzinserhöhungen. Deshalb gilt es unbedingt, die Fördergelder auch an soziale Kriterien zu knüpfen, was bis heute nicht der Fall ist. Denkbar wäre beispielsweise, dass Vermieter höhere Förderbeiträge erhalten, wenn sie bereit sind, die Mietzinsaufschläge nach der Sanierung zu begrenzen, zu staffeln oder auch über eine gewisse Zeit kontrollieren zu lassen. Auch müssen wir bei unserer Arbeit vermehrt feststellen, dass ganze Liegenschaften leergekündigt werden, nur um nach erfolgter Sanierung die Mietzinsen auf einem deutlich höheren Niveau festzulegen. Hier fordern wir, dass wer Fördergelder bezieht, keine Kündigung aufgrund dieser Sanierung aussprechen darf.